

Teilstoffplan

für die

Arbeitsgemeinschaft 4.6

(Teilbereich: Internationales Recht)

(überarbeitet Mai 2015)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

Seite 3

Teilgebiet:

Internationales Privatrecht, Internationales
Zivilprozessrecht und Einheitliches Kaufrecht

Grundkurs

Seite 4

Leistungskurs

Seite 4

Vorbemerkung

Das Stoffgebiet „Internationales Privatrecht, Internationales Zivilprozessrecht und Einheitliches Kaufrecht“ wurde in einen Grundkurs und einen Leistungskurs unterteilt.

Folgende Gründe sprachen für diese Aufteilung:

Der Stoff des Berufsfeldes 6 (Internationales Recht und Europarecht) ist im Hinblick auf das Internationale Privatrecht und das Internationale Zivilverfahrensrecht mit demjenigen des Berufsfeldes 1 (Justiz) identisch.

Wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, verfügt kaum ein Referendar zu Beginn der Ausbildung über Kenntnisse im Internationalen Privatrecht und Internationalen Zivilverfahrensrecht. Andererseits befinden sich viele Referendare dieser Wahlfachgruppe im Ausland, so dass die Gruppen in jedem Wahlfach verhältnismäßig klein sind.

Sowohl aus Kosten- als auch aus personellen Gründen ist es deshalb sachgerecht, die Ausbildung in den Berufsfeldern 1 und 6 zusammenzulegen, soweit sich die Stoffinhalte überschneiden. Dem wurde dadurch Rechnung getragen, dass der Grundkurs im Berufsfeld 6 dem Stoffplan des Berufsfeldes 1 zum Internationalen Privatrecht und Internationalen Zivilverfahrensrecht entspricht. Soweit darüber hinaus Kenntnisse verlangt werden, sind diese im Leistungskurs zu vermitteln.

Teilgebiet:

Internationales Privatrecht, Internationales Zivilprozessrecht und Einheitliches Kaufrecht

Grundkurs: Der Grundkurs entspricht inhaltlich dem Teilgebiet „Grundzüge des Internationalen Privatrechts einschließlich des Internationalen Zivilverfahrensrechts (ohne Internationales Handels- und Gesellschaftsrechts) des Stoffplans 4.1

Leistungskurs

Vertiefung und Erweiterung des Stoffgebiets aus dem Grundkurs, insbesondere

- I. Zuständigkeiten nach der Brüssel I a VO (VO (EU) 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen)

- II. Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen nach der ZPO und Brüssel Ia VO

- III. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen
 1. Anerkennung und Vollstreckung insb. nach der Brüssel Ia VO
 2. Europäischer Vollstreckungstitel (EuVTVO)

- IV. Anwendbares Verfahrensrecht
 1. Qualifikationsfragen
 2. Grundsatz der lex fori und seine Durchbrechung
 3. Zustellung im Ausland (insbes. VO Nr. 1393/2007 vom 13. November 2007 EG-ZustellungsVO)
 4. Partei- und Prozessfähigkeit
 5. Beweisfragen
 6. Abänderung ausländischer Entscheidungen gem. § 323 ZPO

V. Internationales Privatrecht

1. Internationales vertragliches Schuldrecht
Beweisfragen (Beweismittel, Beweislast)
2. Außervertragliches Schuldrecht
insbesondere ungerechtfertigte Bereicherung, Art 10 Rom II-VO, und
Geschäftsführung ohne Auftrag, Art. 11 Rom II-VO
3. Internationales Handels-und Gesellschaftsrecht
 - a) Anknüpfung der Kaufmannseigenschaft im IPR und IZPR
 - b) Personalstatut der juristischen Person
 - c) Statutenwechsel
 - d) Reichweite des Gesellschaftsstatuts
 - e) Anerkennung ausländischer juristischer Personen
 - aa) Bedeutung von Staatsverträgen
 - bb) Bedeutung des EG-Vertrages
4. Internationales Sachenrecht
Anknüpfung der Vollmacht und der gesetzlichen Vertretungsmacht

VI. Einheitliches Kaufrecht

1. Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung, insbesondere auf das EKAG und EKG
2. Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), insbesondere
 - a) Anwendungsbereich
 - b) Vertragsschluss
 - c) Leistungsstörungenrecht
 - d) Nicht vom CISG erfasste Sachverhalte und deren Behandlung, insbesondere
 - aa) Willensmängel
 - bb) Verjährung
3. Unterschiede zum nationalen Kaufrecht